

Hochschule
München
University of
Applied Sciences

Fakultät für Angewandte
Sozialwissenschaften
Angewandte
Pflegerwissenschaft

Pflegesachverständige/r Kompetenzprofilentwicklung

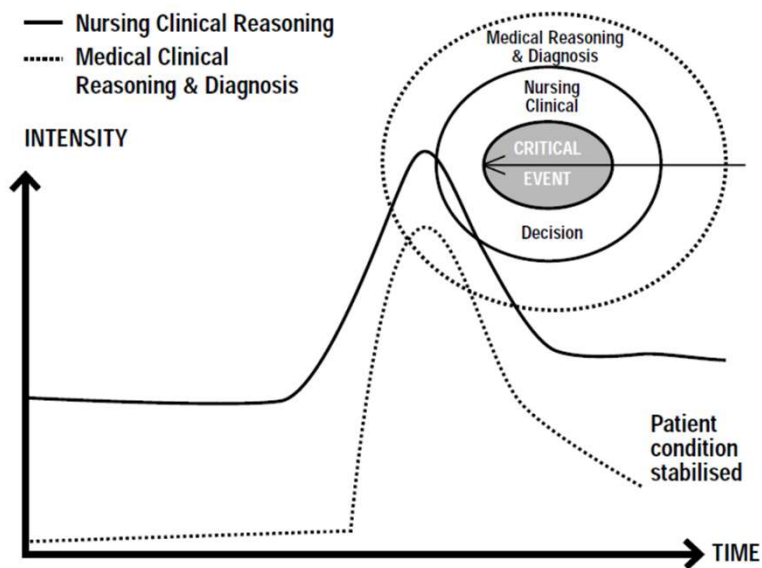
VdPB Fachtag für Pflegegutachter
12. Juli 2022/Herold-Majumdar

HMM



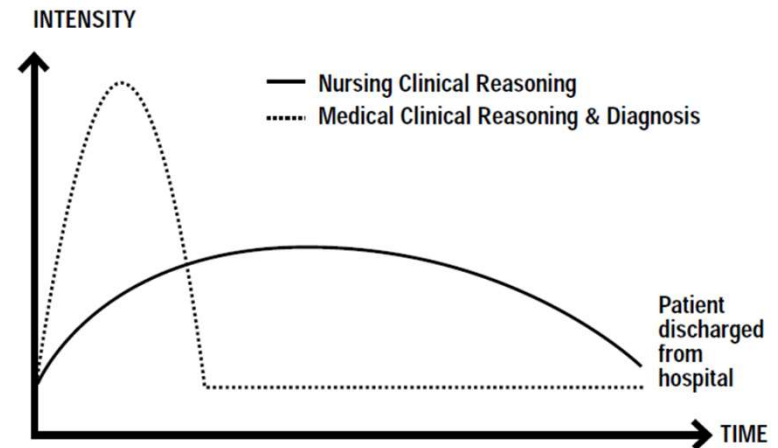
Klinischer Beurteilungsprozess in Synergie zwischen Pflege und Medizin

Klinischer Beurteilungsprozess mit kritischem Ereignis



Oliver & Butler 2004: 22

Klinischer Beurteilungsprozess ohne kritisches Ereignis



Oliver & Butler 2004: 22

Pflegebegutachtung – Vorbehaltsaufgabe nach § 4 PflBG vom 17. Juli 2017

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

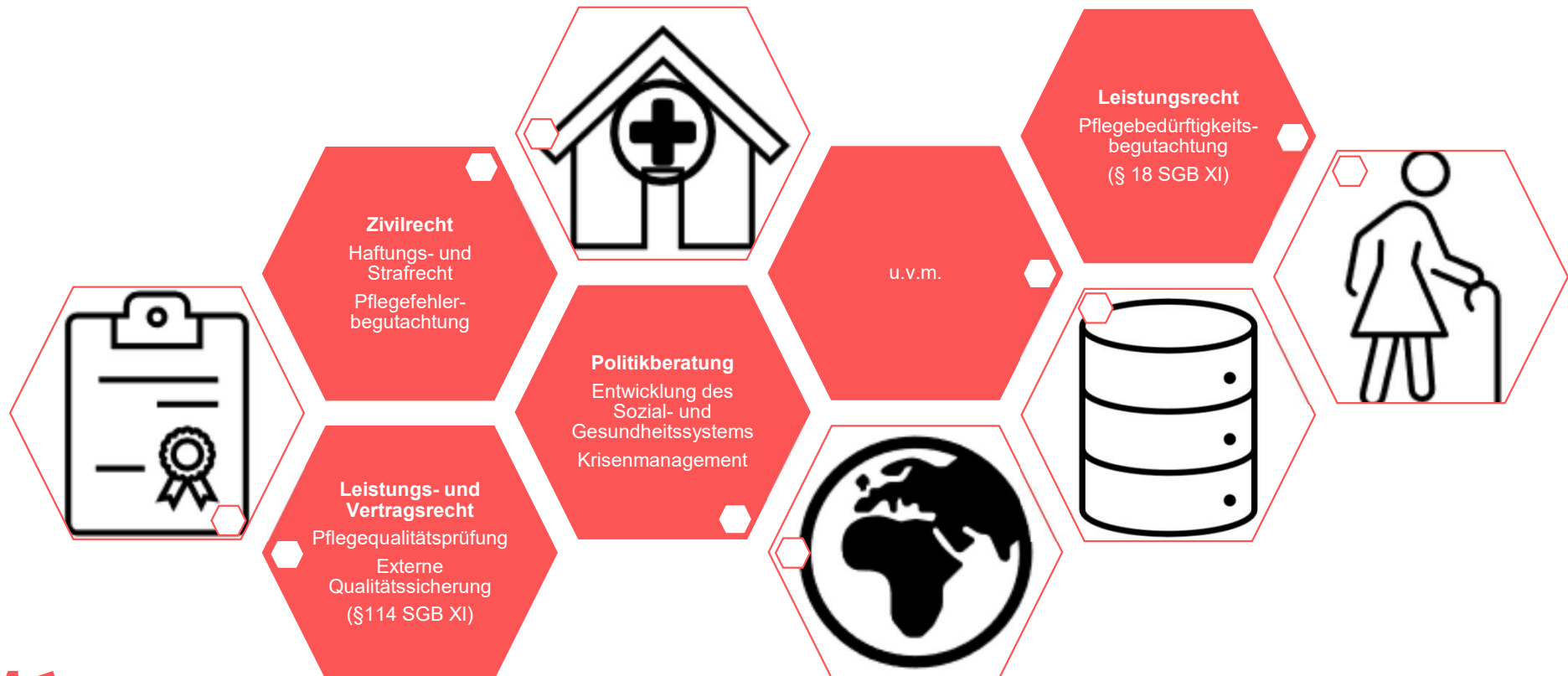
(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Die Pflegequalität und Pflegefehler können nur von Pflegefachpersonen adäquat beurteilt werden.

Feld der Sachverständigentätigkeit



Kompetenzen des/der Sachverständigen

Entwicklung eines Kompetenzprofils
Was die Gesetze und Richtlinien dazu sagen

UGu-RiLi nach § 53b SGB XI § 53a SGB XI Unabhängige Gutachter



§ 53a SGB XI Beauftragung von anderen unabhängigen Gutachtern durch die Pflegekassen im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

- (1) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt bis zum 31. März 2013 mit dem Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung Richtlinien zur Zusammenarbeit der Pflegekassen mit anderen unabhängigen Gutachtern im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Die Richtlinien sind für die Pflegekassen verbindlich.
- (2) Die Richtlinien regeln insbesondere Folgendes:
 - 1. die **Anforderungen an die Qualifikation und die Unabhängigkeit der Gutachter**,
 - 2. das Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die von den Pflegekassen beauftragten unabhängigen Gutachter bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit und bei der Zuordnung zu einem Pflegegrad dieselben Maßstäbe wie der Medizinische Dienst anlegen,
 - 3. die Sicherstellung der Dienstleistungsorientierung im Begutachtungsverfahren und
 - 4. die Einbeziehung der Gutachten der von den Pflegekassen beauftragten Gutachter in das Qualitätssicherungsverfahren der Medizinischen Dienste.
- (3) Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Anforderungen an die Qualifikation und die Unabhängigkeit der von den Pflegekassen beauftragten Gutachter (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)

1. approbierte Ärzte oder Ärztinnen, die zur Feststellung der Rehabilitationsindikation entsprechend den „Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie)“ befugt sind. Darüber hinaus müssen sie über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der ambulanten ärztlichen Versorgung, einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder in einem sozialmedizinischen Dienst in den letzten 5 Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter verfügen.
2. Die fachlichen Voraussetzungen, um als Gutachterinnen und Gutachter im Sinne der „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit (Begutachtungs-Richtlinien-BRI)“ tätig zu sein, sind ferner erfüllt, wenn eine **Berufsqualifikation als Altenpflegerin / Altenpfleger (dreijährig ausgebildet nach Bundesrecht) oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Krankenschwester oder Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger**, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger mit **mindestens 2 Jahren Berufserfahrung** in der ambulanten und/oder stationären Pflege **in den letzten 5 Jahren** vor Aufnahme der Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter vorliegt.

Anforderungen an die Qualifikation und die Unabhängigkeit der von den Pflegekassen beauftragten Gutachter (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)

3. Für die **Begutachtung von Kindern** sind ein **Facharztabschluss** als Kinderarzt oder Kinderärztin und Berufserfahrung nach Absatz 1 oder eine Berufsqualifikation **als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin** oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger mit mindestens **2 Jahren Berufserfahrung** im Bereich der praktischen Kinderkrankenpflege in den letzten 5 Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter nachzuweisen.
4. Die Gutachter und Gutachterinnen haben zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 nachzuweisen, dass sie folgende **Schulungen** erfolgreich absolviert haben:
 - mindestens 50 Stunden in den **Begutachtungs-Richtlinien**,
 - mindestens 20 Stunden in den **Grundzügen des Sozialrechts** (insbesondere des SGB XI),
 - mindestens 10 Stunden im **Konfliktmanagement**,
 - Besonderheiten bei der Kinderbegutachtung, soweit Gutachter/Gutachterinnen diese durchführen sollen; und **mindestens 10 Begutachtungen** in der praktischen Anwendung der Begutachtungs-Richtlinien. Dies beinhaltet die fachliche Begleitung des Gutachters und die fachliche Auswertung des Gutachtens durch eine Schulungsperson.Darüber hinaus sind mindestens **jährlich Nachschulungen** zur Durchführung von Begutachtungen von mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Sollten die Begutachtungs-Richtlinien zwischenzeitlich geändert werden, ist eine mindestens 16-stündige Nachschulung über die aktuellen Veränderungen der Begutachtungs-Richtlinien bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten der Begutachtungs-Richtlinien nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter

- Die Gutachten sind unabhängig von der **Herkunft** oder Nationalität der Versicherten durchzuführen.
- Die Gutachter sind analog § 275 Absatz 5 SGB V bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur ihrem **Gewissen** verpflichtet.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sind vertraglich zu verpflichten, die Pflegekasse über das Bestehen **verwandtschaftlicher, oder anderer Beziehungen** zwischen der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der / dem Versicherten, die zur Befangenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters führen könnten, unverzüglich zu informieren und die Durchführung der Begutachtung abzulehnen.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu verpflichten, neben ihrer **Tätigkeit** als unabhängige Gutachterin bzw. Gutachter keine Tätigkeiten auszuüben, die ihre Objektivität oder Neutralität bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens beeinträchtigen können.
- Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu verpflichten, ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines **Führungszeugnisses** nachzuweisen.
- Teilnahme an **wissenschaftlichen Studien** nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Pflegekassen

4. Sicherstellung der Einheitlichkeit des Begutachtungsverfahrens

- Einhaltung der **Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes**
 - zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches,
 - die Richtlinien zur Feststellung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs,
 - die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen und
 - die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Anwendung der Härtefallregelung
- Die Einhaltung der Richtlinien sind für den Gutachter rechtsverbindlich.

Dienstleistungsorientierung

- Die Richtlinien zur **Dienstleistungsorientierung** im Begutachtungsverfahren gemäß § 18b SGB XI sind verbindlich.
- Umgang mit einer **Beschwerde** sowie
- die Annahme und den Umgang mit dem Rücklaufbogen der Versichertenbefragung

6. Einbeziehung der Gutachten der unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter in das Qualitätssicherungsverfahren der Medizinischen Dienste sowie in die Statistiken nach den Statistik-Richtlinien

- Im Rahmen der Beauftragung des Gutachters/der Gutachterin ist festzulegen, dass dieser/diese verpflichtet ist, an dem **Qualitätssicherungsverfahren** entsprechend den Richtlinien mitzuwirken.

Eignung der Prüfer:innen QPR (stationär) Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI



- in der Regel von Prüfteams durchzuführen, die aus **Pflegefachkräften** bestehen. An die Stelle einer Pflegefachkraft können andere Sachverständige, z. B. Ärztinnen und Ärzte oder Kinderärztinnen und Kinderärzte treten, wenn dies das einzelne Prüfgebiet erfordert. (MDS 2019, S. 9)
- Wachkoma: besondere Kenntnisse, **pflegefachliche Kompetenz**
- **Führungskompetenz**
- und Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung
- Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss über eine **Auditorenausbildung** oder eine vom Inhalt und Umfang her gleichwertige Qualifikation verfügen. (MDS 2019, S. 10)

Zusammenfassung
Kompetenzen, die in den Gesetzen und Richtlinien
gefordert werden

- formale Kompetenzen (berufliche Qualifikation)
- spezifische, formale Kompetenzen für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Wachkoma-Patient:innen
- spezifische Kenntnisse vermittelt über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Unabhängigkeit, Objektivität, Neutralität
- Zuverlässigkeit und Integrität (Führungszeugnis)
- Dienstleistungsorientierung
- Führungskompetenzen
- Einheitlichkeit und Orientierung an Richtlinien (GKV-Spitzenverband) bei der Gutachtenerstellung
- pflegfachliche Kompetenz
- Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung
- Bereitschaft zur Beteiligung an externen QS-Maßnahmen
- Kenntnis von Sozialrecht und von den Begutachtungsrichtlinien
- Konfliktmanagement-Kompetenzen

Entwicklung eines Kompetenzprofils

für Pflegesachverständige



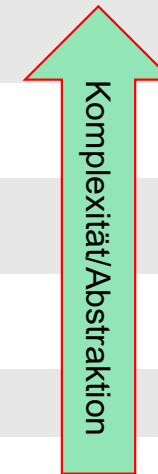
Pflegesachverständige/r Kompetenzprofilentwicklung
12.07.2022/Herold-Majumdar

Kennzeichen der Sachverständigentätigkeit als berufliches Handlungsfeld

- Einschätzung der Sachlage auf Basis des aktuellen Stands des Wissens (Evaluations- und Wirkungsforschung) und der vorliegenden Informationen
- Anwendung des aktuellen Stands des Wissens auf die jeweils individuelle Situation des Falls
- Rekonstruktion von Pflege- und Behandlungsprozessen auf Basis der Dokumentation und ggf. unter Hinzuziehung von Zeugenaussagen ggf. auch Visitationen vor Ort („Puzzle“): Annäherung
- Abgrenzung pflegespezifischer Fragestellungen/ Sachgebiet
- Interessenunabhängigkeit, Unbeeinflussbarkeit
- Verpflichtung auf das Berufsethos, Übertragung auf das Handlungsfeld des Gutachters: z.B. Durchführung des Gutachtens unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, politische Orientierung der im Fall involvierten Personen
- Qualitätssicherung des Gutachtens: KVP
- Dienstleistungsorientierung und Beschwerdemanagement
- Konfliktmanagement
- Teamarbeit und Führung

Kompetenzprofilentwicklung nach der Bloom'schen Taxonomie

Level	Verhaltenskomponente	Kompetenz	
		FK	Fachkompetenz
		MK	Methodenkompetenz
		SeK	Selbstkompetenz
		SoK	Soziale Kompetenz
evaluieren	kritisch überprüfen, vergleichen, beurteilen, begründen, entscheiden		
synthetisieren/kreieren	neu anlegen, neu kombinieren, entwickeln, konzipieren, entwerfen		
analysieren	kritisch diskutieren, Vielschichtigkeit erkennen, kategorisieren, kontrastieren		
anwenden	durchführen, übertragen, benutzen, planen		
verstehen	erklären, erläutern		
erinnern	benennen, aufzählen		



In Anlehnung an Bloom et al. 1956, Krathwohl 2002

Kompetenzprofilentwicklung des/der Pflegesachverständigen nach der Bloom'schen Taxonomie (*exemplarisch*)

Aufgabe	Level	Verhaltenskomponente	Kompetenz
Vor Auftragsannahme: Beurteilung, ob die Fragestellung in das Sachgebiet fällt	Analysieren, synthetisieren und evaluieren	Sachverhalt und Fragestellung in das Fachgebiet einordnen; angrenzende Fragestellungen von Bezugsdisziplinen z.B. Medizin erkennen Eingrenzung und Spezifizierung der Fragestellung mit dem Auftraggeber; ggf. Kommunikation mit den am Gutachtenerstellungsprozess beteiligten Personen	sehr gute Kenntnis vom Fachgebiet und Gegenstandsbereich der Pflege (FK) pflegetheoretisch und rechtlich basierte Einordnung der Fragestellung (MK) kritische Reflexion des eigenen, bildungs- und berufsbiographisch gewachsenen Blicks auf das Fachgebiet und die Fragestellung (SeK) kommunikative Kompetenzen (SoK)

Kompetenzprofilentwicklung des/der Pflegesachverständigen nach der Bloom'schen Taxonomie (*exemplarisch*)

Aufgabe	Level	Verhaltenskomponente	Kompetenz
Fallbeurteilung	Analysieren, synthetisieren und evaluieren	<p>Informationslage einschätzen; ggf. zusätzliche Informationen einholen; Clustern der Informationen; Widersprüche erkennen; unterschiedliche Informationsquellen zur Vervollständigung des Bildes heranziehen;</p> <p>Kenntnis der lege artis und des State of the Art</p> <p>Anwendung der lege artis und des State of the Art auf den Einzelfall</p>	<p>diagnostische Kompetenz (FK, MK), Informationsverarbeitungskapazität und Priorisierung von Informationen kritisches Denken (critical thinking), klinische Entscheidungsfindung (MK, SeK)</p> <p>eigene Vorannahmen erkennen und zurückstellen; Offenheit (SeK)</p> <p>Kenntnis von der Evidence-Lage und der beruflichen Sorgfaltspflicht oder/und Ermittlung der Evidence-Lage (MK)</p> <p>Kompetenzen im Zusammenhang mit EbN (FK, MK)</p>

Kompetenzprofilentwicklung des/der Pflegesachverständigen nach der Bloom'schen Taxonomie (*exemplarisch*)

Aufgabe	Level	Verhaltenskomponente	Kompetenz
Gutachtenerstellung	synthetisieren und evaluieren/kreieren	<p>Verdichten der Informationen zu einem Bild; gutachterliche Feststellungen zur Fragestellung/ des Auftrags Fallbeurteilung auf Basis der Evidence-Lage und der lege artis sowie vor dem Hintergrund der individuellen Situation</p> <p>Übersetzung der gutachterlichen Feststellung in eine allgemeinverständliche Sprache</p>	<p>Einschätzung der Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflicht Einschätzung der für die individuelle Situation angemessenen Anwendung des bestverfügbaren Wissens: analysieren, abwägen, beurteilen FK, MK nicht zu klärende Widersprüche und offene Fragen identifizieren; Vorschläge zur Klärung für Auftraggeber entwickeln (FK, MK, SeK, SoK)</p>

Kompetenzprofilentwicklung Pflegesachverständige/r

- Respekt vor der Komplexität der Realität und der Lebenswelten
- Offenheit, forschende Haltung
- Gewissenhaftigkeit
- Integrität
- Zuverlässigkeit
- [...]

Haltung

SeK

- Reflexion der eigenen Berufsbiographie
- Kritisches Denken
- Interessenunabhängigkeit
- Toleranz gegenüber der Erfahrung nicht alles abschließend einschätzen zu können
- [...]

SoK

- sich an soziale Interaktionen verstehend annähern können
- kommunikative Kompetenzen
- Konflikte aushalten und zur konstruktiven Klärung beitragen können
- Führungskompetenzen
- [...]



MK

- wissenschaftliche Methodenkompetenz
- Informationsmanagement kompetenz
- fallanalytische und -verstehende Kompetenz
- differenziertes Denken auf mehreren Ebenen
- [...]

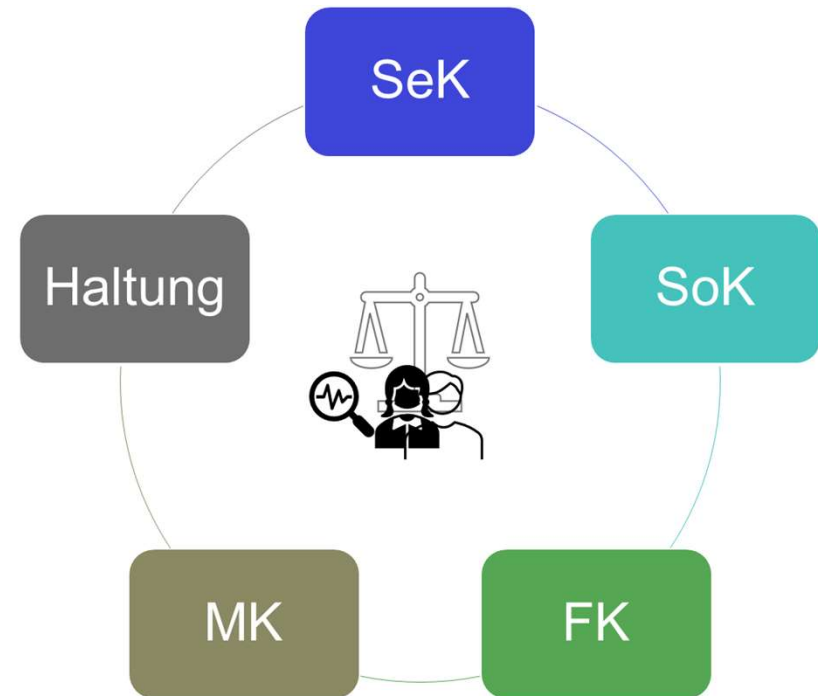
FK

- Sachgebiet und Gegenstandsbereich in verschiedenen Settings kennen und abgrenzen können
- pflegediagnostische Kompetenz
- Kenntnis vom aktuellen Stand des Wissens zur Fragestellung
- Kenntnis von klinischen Strukturen und Abläufen in den verschiedenen Versorgungsbereichen
- [...]

*Respekt vor dem Situationsverstehen und dem
Situationserleben der Akteur:innen in der jeweiligen
Lebenswirklichkeit, die den Menschen vor die
Herausforderung der Handlungsnotwendigkeit stellt*

metakognitive und selbstreflexive Kompetenzen

wissenschaftsmethodische und EbN-Kompetenzen



Literaturnachweis

1. Bloom, B., Englehart, M. Fürst, E., Hill, W., & Krathwohl, D. (1956). Taxonomy of educational objectives: The classification of educational goals. Handbook I: Cognitive domain. New York, Toronto: Longmans, Green.
2. Bundesgesetz 49, 24.07.2017: Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG).
3. Krathwohl, David R. (2002): A Revision of Bloom's Taxonomy: An Overview. In: Theory into Practice 41 (4), S. 212–218. DOI: 10.1207/s15430421tip4104_2.
4. Oliver, Mary; Butler, Jim (2004): Contextualising the trajectory of experience of expert, competent and novice nurses in making decisions and solving problems. In: Collegian 11 (1), S. 21–27. DOI: 10.1016/S1322-7696(08)60440-0.
5. Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist.
6. Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes für die Qualitätsprüfung in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI, Ausgabe: 17.12.2018.
7. Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Zusammenarbeit der Pflegekassen mit anderen unabhängigen Gutachtern (Unabhängige Gutachter-Richtlinien – UGu-RiLi) nach § 53b SGB XI.